Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. David Escher 031 385 26 26 d.escher@scm-cheese.com
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 Postfach 8211 CH – 3001 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Mitarbeit bestens.

Nach Rücksprache mit unseren Aktionären (insb. FROMARTE und Schweizer Milchproduzenten SMP) und Austausch mit verschiedenen verwandten Vereinigungen (Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie und Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP), hat die Switzerland Cheese Marketing AG folgende Bemerkungen:

Revision der Markenschutzverordnung
Die SCM begrüsst die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelung sowie die Unterscheidung zwischen zollrechtlichen Ursprungsangaben und Herkunftsangaben.
Die SCM begrüsst auch insbesondere die pragmatischen Lösungsansätze wie die der Problematik der Abschreibung der F&E-Kosten (Art.52, Abs. 3) oder auch der Problematik eines sich verschlechternden Wechselkurses (Art. 52l).

Verordnung über die Herkunftsangabe “Schweiz” für Lebensmittel
- Artikel 4, Absatz 6: Die SCM unterstützt diese Regelung ausdrücklich. Die SCM ist aber der Ansicht, dass dieser Absatz ergänzt werden muss, da Milch und Milchprodukte nicht nur als eigenständige Zutat, sondern zum Teil auch als Zutat in einer ihrerseits zusammengesetzten Zutat eingesetzt werden. Zu denken ist hier etwa an ein Erdbeercornet, hergestellt mit Schweizer Rahm. Enthält die Waffel, die meist importiert wird, eine Kleinstmenge an Molkenpulver, wäre das gesamte Produkt von der Swissness ausgeschlossen. Um solche unsinnigen Folgen zu vermeiden muss die Bagatellklausel von Art. 4 Abs. 5 HASLV ebenfalls für Milchprodukte greifen. Zudem sollte bei zusammengesetzten Zutaten die Herkunft nicht auf die Einzelbestandteile heruntergebrochen werden, was ohnehin in der Praxis kaum durchführbar ist, sondern der zusammengesetzten Zutat als solcher (hier also der Waffel) gemäss den Swissness-Kriterien eine eigenständige Herkunft zugeteilt werden, die dann integral in die Prozentrechnung einfliesst.
- Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist nicht realistisch. Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind zur Swissness-Zone zu rechnen, solange die Flächen nach Schweizer Vorschriften produzieren.
- Die Kontrolle der richtigen Anwendung der Verordnung über die Herkunftsangabe “Schweiz” für Lebensmittel muss primär über die Zivilgerichte laufen. Wird sie im Rahmen der Lebensmittelkontrolle durch die Verwaltung (z.B. Kantonschemiker) vorgenommen, muss sie mit anderen Kontrollen koordiniert werden, um keine zusätzlichen Kosten beim Betrieb zu generieren.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse
Diese Verordnung betrifft uns nicht. Aus diesem Grund verzichtet die Switzerland Cheese Marketing AG auf eine Stellungnahme.

Wappenschutzverordnung
Die SCM begrüsst den Inhalt dieser Verordnung.

Unsere detaillierten Vorschläge zu den einzelnen Verordnungsartikeln finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

David Escher
CEO, Dr. oec.

Switzerland Cheese Marketing AG
Brunnmattstrasse 21
Postfach 8211, CH-3001 Bern
T +41 31 385 26 26
F +41 31 385 26 27
d.escher@scm-cheese.com
www.schweizerkaese.ch

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
-	-	-
HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV, Art. 3, Bst. b	Formulierung ändern: „die Flächen Schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden.“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der Rückgriff auf die angestammten Flächen Schweizer Landwirtschaftsbetrieben nicht zweckmässig ist. Es müssen alle Flächen, die von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden, einbezogen werden.
HASLV, Art. 3, Bst. c	Formulierung ergänzen: „Freizonen Genf und St. Gingolph.“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil diese Freizonen analog dem Fürstentum Lichtenstein ganz zur Swissness-Zone anzurechnen sind.
HASLV, Art. 4, Abs. 2, Bst. c	Formulierung ändern: „in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht erhältlich sind.“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil es hier um Zutaten einer bestimmten, stets produktspezifischen Spezifikation geht. Diese könnten eventuell in der Schweiz schon produziert werden, wenn man ein entsprechendes Werk bauen/eine Maschine anschaffen würde. Sind sie aber effektiv nicht erhältlich, weil niemand diese Produkte herstellt, können sie auch nicht in der Schweiz beschafft werden. Auf den Anhang ist zu verzichten, weil die Herstellerfirmen die konkreten Spezifikationen ihrer Zutaten nicht in einem öffentlich zugänglichen Verordnungsanhang publizieren werden. Auf den Anhang C kann verzichtet werden, da sich diese Verfügbarkeiten ohnehin immer auf spezifische Zutaten beziehen und die Hersteller die Beweislast tragen, dass diese in der Schweiz effektiv nicht beschafft werden konnten.
HASLV, Art. 4, Abs. 6	Formulierung ändern: „Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe oder als Zutatenverwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Abs. 5 HASLV.“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil Milch und Milchprodukte nicht nur als Rohstoffe sondern auch in vielen Rezepturen als Zutaten eingesetzt werden. Zudem muss auch für Milch und Milchprodukte die Bagatellklausel gelten, um – insbesondere bei importierten Zutaten, welche ihrerseits Milchbestandteile enthalten unsinnige Ergebnisse zu vermeiden (vgl. oben).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV, Art. 8	Formulierung streichen.	Diese Anpassung rechtfertigt sich, unter Berücksichtigung der Anpassung von HASLV, Art. 4, Abs. 2, Bst. C
HASLV, Art. 11	Formulierung ändern:“ Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil die Verordnung baldmöglichst in Kraft treten soll, d.h. am 01.01.2016, siehe HASLV, Art. 12.
HASLV, Art. 12	Formulierung ergänzen: „Diese Verordnung tritt am 1.Januar 2016 in Kraft“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil der Entscheid vom Bundesrat voraussichtlich 2015 getroffen werden soll. Somit ist die Kohärenz zu Art. 11 gewährleistet. Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2017 **[2 Jahre ab Inkrafttreten]** mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
-	-	-
WSchV / OPAP / OPSP		
-	-	-